



Bern, den 15. Juli 2014

NKVF 04/2014

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend  
den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von  
Folter im Gefängnis Dielsdorf am 19. März 2014**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 10. April 2014



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs .....	3
	Zielsetzungen .....	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit .....	3
	Das Gefängnis Dielsdorf .....	4
<b>II.</b>	<b>Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf</b>	<b>4</b>
a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen .....	4
b.	Körperliche Durchsuchungen .....	5
c.	Materielle Haftbedingungen .....	5
d.	Haftregime .....	6
e.	Disziplinarregime und Sanktionen .....	7
f.	Medizinische Versorgung .....	8
g.	Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten .....	8
h.	Informationen an die Insassinnen .....	9
i.	Kontakte mit der Aussenwelt .....	9
<b>III.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>9</b>



## I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter vom 20. März 2009<sup>1</sup> hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) das Gefängnis Dielsdorf im Kanton Zürich besucht und die Situation der Frauen im Freiheitsentzug überprüft.

### Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Die Delegation der NKVF, bestehend aus Leo Näf, Delegationsleiter und Vize-Präsident, Esther Omlin, Kommissionsmitglied, Sandra Imhof, Geschäftsführerin NKVF und Léa Juillerat, wissenschaftliche Begleiterin, besuchte am 19. März 2014 das Gefängnis Dielsdorf.

### Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
  - Grundrechtliche Überprüfung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen;
  - Behandlung durch das Personal;
  - Wahrung der Verhältnismässigkeit und Menschenwürde beim Transport sowie beim Eintritt, insbesondere bei der Leibesvisitation und der Anwendung von Zwangsmitteln;
  - Materielle Haftbedingungen, Verpflegung und Hygiene;
  - Überprüfung des Haftregimes der Untersuchungshaft von Frauen;
  - Überprüfung der Abteilungen für Mutter-Kind;
  - Überprüfung der Jugendabteilung;
  - Einhaltung des Rechts auf den täglichen Spaziergang;
  - Information an die Insassinnen bezüglich Hausordnung;
  - Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
  - Handhabung von Disziplarmassnahmen und Sanktionen;
  - Handhabung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen.

### Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF war der Gefängnisleitung am Tag zuvor telefonisch angekündigt worden. Das Antrittsgespräch fand infolge Abwesenheit der Gefängnisleiterin Frau Hanni Benczik mit dem Leiter der Gefängnisse Zürich, Markus Epple, und der stellvertretenden Gefängnisleiterin und Oberaufseherin, Andrea Schmiedke, statt. Die Delegation führte im Verlauf des Besuches Gespräche mit 10 Insassinnen, der Gefängnispsychiaterin des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) und drei Mitarbeitenden.
5. Die Zusammenarbeit mit der Gefängnisleitung gestaltete sich gut. Während des gesamten Besuches standen die Oberaufseherin sowie die anwesenden Mitarbeitenden jederzeit freundlich und

---

<sup>1</sup> SR 150.1.



kompetent zur Verfügung. Alle Fragen wurden offen beantwortet und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

### Das Gefängnis Dielsdorf<sup>2</sup>

6. Das Gefängnis Dielsdorf wurde im Jahr 1960 in Betrieb genommen und zwischenzeitlich saniert und erweitert. Das Gefängnis Dielsdorf verfügt insgesamt über 57 Plätze, davon 38 Plätze zur Unterbringung von Frauen, inklusive eine Mutter-Kind-Abteilung für 2 Insassinnen mit Neugeborenen bzw. Kleinkindern bis zum Alter von ca. 18 Monaten.<sup>3</sup> Daneben werden seit Mitte 2009 8 Plätze für weibliche Jugendliche angeboten. Das Gefängnis bietet ausserdem 19 Plätze für männliche Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft an. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 23 Frauen im Gefängnis Dielsdorf. Davon waren 16 in Untersuchungshaft, 4 im Strafvollzug und 3 in einer Ersatzfreiheitsstrafe; es waren jedoch weder Mütter mit Kindern noch weibliche Jugendliche anwesend.
7. Im Gefängnis Dielsdorf werden folgende Haftformen vollzogen:
  - a. Frauen und Männer in Untersuchungs- und Sicherheitshaft nach Art. 220 StPO<sup>4</sup>;
  - b. Frauen im vorzeitigen Strafantritt nach Art. 236 StPO;
  - c. Ersatzfreiheitsstrafen oder kurze Freiheitsstrafen nach den Artikeln 36 und 41 StGB<sup>5</sup>;
  - d. Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft an Jugendlichen nach Art. 28 JStPO.<sup>6</sup>

Zudem kann die Justizdirektion die Unterbringung anderer Gefangenenkategorien zulassen.

## **II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf**

### **a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen**

8. Der Delegation wurden während ihres Besuches weder Behauptungen noch Informationen betreffend Misshandlungen und/oder schlechte Behandlung der Insassinnen durch das Personal zugetragen. Der Umgang zwischen Personal und Insassinnen erschien der Delegation im Allgemeinen respektvoll. Eine Person berichtete, dass es gelegentlich vorkomme, dass ein Aufseher

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch online *Katalog der Einrichtungen des Freiheitsentzuges*, Bundesamt für Statistik, abrufbar unter: <http://www.portal-stat.admin.ch/prison/index.html> (gesehen am 12. Juni 2014).

<sup>3</sup> 2012 und 2013 wurden insgesamt drei Insassinnen mit ihren Kindern für eine Dauer von einigen Tagen bis gut eineinhalb Monaten in den Mutter-Kind-Zellen untergebracht.

<sup>4</sup> SR 312.0.

<sup>5</sup> SR 311.0.

<sup>6</sup> SR 312.1.



sie verbal sexuell belästige. Diese Aussage liess sich jedoch nicht weiter erhärten bzw. überprüfen.<sup>7</sup>

### b. Körperliche Durchsuchungen

9. Nach Angaben der Gefängnisleitung erfolgen körperliche Durchsuchungen einphasig. Der Delegation wurden zwar während des Besuches keine Beschwerden zugetragen. **Dennoch vertritt die Kommission die Auffassung, dass Leibesvisitationen in zwei Phasen<sup>8</sup> durchzuführen sind und empfiehlt daher, die Hausordnung (HO)<sup>9</sup> dahingehend zu ändern.**

### c. Materielle Haftbedingungen

10. Die materiellen Haftbedingungen im Gefängnis Dielsdorf wurden von der Kommission generell als gut befunden. Die 38 Plätze zur Unterbringung von Frauen verteilen sich auf zwei Stockwerke und ergeben 6 Einzel-, 4 Zweier- und 6 Viererzellen. Gemäss Auskunft der Gefängnisleitung beträgt die Zellengrösse für die Einzelzelle 8.75 m<sup>2</sup>, für die Zweierzellen 11.5 m<sup>2</sup> und für die Viererzellen 16,2 bis zu 33 m<sup>2</sup>. Deren Grössen entsprechen allerdings nicht den Bauvorgaben des Bundes.<sup>10</sup> Alle Zellen sind mit einer Gegensprechanlage ausgestattet und verfügen über genügend Tageslicht und einen separaten (in den Einzelzellen jedoch nicht immer abgetrennten) Nassbereich mit Toilette und Lavabo. Der übergitterte Spazierhof ist mit grüner Bepflanzung und einer Sitzmöglichkeit versehen. Zudem stehen ein Kraftraum mit einfachen Sportgeräten sowie eine Bibliothek zur Verfügung. Dreimal pro Woche wird den Insassinnen das Duschen ermöglicht. Insassinnen, welche in der Küche oder im Hausdienst tätig sind, haben zusätzliche Duschmöglichkeiten. Die Essensqualität wurde von den befragten Insassinnen als abwechslungsreich und gut befunden. Speziellen Diäten sowie religiösen Vorschriften wird gebührend Rechnung getragen.
11. Die Delegation nahm die leeren Mutter-Kind-Zellen in Augenschein. Dabei handelt es sich um zwei Zweierzellen, die über eine direkte Verbindung mit dem „Kinderzimmer“ verfügen. Letzteres ist für Babies angemessen eingerichtet. Zudem stehen Babykleider, Nahrung und Spielzeuge zur Verfügung. Soweit erforderlich kann die Betreuung der Kleinkinder tagsüber durch eine externe Krippe sichergestellt werden.

---

<sup>7</sup> Gemäss Gefängnisleitung beträgt der Anteil an männlichem Personal ungefähr 50 %.

<sup>8</sup> Die zweiphasige körperliche Durchsuchung soll durch zweiteiliges Entfernen der Kleidung das Schamgefühl der inhaftierten Person verhindern.

<sup>9</sup> Hausordnung für die Gefängnisse Kanton Zürich, Ausgabe 2009, abrufbar unter <[http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz\\_inneres/juv/de/ueber\\_uns/organisation/ugz/gefaengnisse/gfd.html](http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/ugz/gefaengnisse/gfd.html)> (gesehen am 12. Juni 2014).

<sup>10</sup> Bodenfläche: 10 m<sup>2</sup> zuzüglich 2 m<sup>2</sup> abgetrennter Nassbereich, aus dem *Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges, Einrichtungen Erwachsene*, Bundesamt für Justiz/Bundesamt für Bauten und Logistik (Hrsg.), Bern 1999, S. 43, abrufbar unter: <[https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf\\_und\\_massnahmen/baubeitaege/hb-erwachsene-d.pdf](https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/baubeitaege/hb-erwachsene-d.pdf)> (gesehen am 12. Juni 2014).



#### d. Haftregime

##### - Untersuchungshaft und Strafvollzug, Abteilung für Frauen

12. Sofern die Insassinnen keiner Beschäftigung nachgehen können (vgl. Ziff. 26 unten) verbringen sie den grössten Teil des Tages in ihren Zellen. Die Insassinnen haben täglich (in der Regel zwischen 8 und 9 Uhr) während einer Stunde Zugang zum Spazierhof. In Anbetracht der frühen Tageszeit verzichten offenbar viele Frauen, insbesondere während den Wintermonaten, auf den Spaziergang. Zweimal pro Woche, einmal morgens und einmal nachmittags, werden während zwei Stunden die Zellen geöffnet und der Zugang zum Spazierhof und zum Kraftraum ermöglicht. Die Insassinnen müssen diese Zeit allerdings auch zum Duschen nutzen.

##### - Untersuchungshaft Jugendliche

13. Der Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen richtet sich nach Massgabe von Art. 28 Abs. 1 JStPO<sup>11</sup>, wonach diese nur in einer für Jugendliche reservierten Einrichtung oder in einer besonderen Abteilung einer Haftanstalt vollzogen werden sollte, wo eine strikte Trennung von erwachsenen Inhaftierten gewährleistet sowie eine angemessene Betreuung sichergestellt ist.

14. Die Kommission stellte fest, dass die weiblichen Jugendlichen in Zweier- oder Viererzellen in einer mittels einer Türe abgetrennten Abteilung von den Erwachsenen getrennt sind. Die Zellenfenster sind allerdings auf den gemeinsamen Spazierhof gerichtet, wodurch ein Kontakt mit den erwachsenen Insassinnen möglich ist. Mit Ausnahme des zweistündigen Aufenthaltes im Spazierhof unterscheidet sich das Haftregime der jugendlichen Insassinnen kaum vom regulären Vollzug der Untersuchungshaft. Gestützt auf die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Strafen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter müssen Jugendliche mindestens 8 Stunden täglich ausserhalb ihrer Zelle verbringen können.<sup>12</sup> Immerhin besuchen die weiblichen Jugendlichen an zwei Halbtagen pro Woche den schulischen Unterricht im hierfür eingerichteten Mehrzweckraum; ein Aufenthaltsraum ist indes nicht vorhanden.

15. In den letzten vier Jahren betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von weiblichen Jugendlichen im Gefängnis Dielsdorf etwa zwei Wochen (2012 waren es insgesamt 353 Verpflegungstage von total 24 weiblichen Jugendlichen, was einem Durchschnitt von 14 Tagen entspricht). Die

---

<sup>11</sup> SR 312.1.

<sup>12</sup> Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, 5. November 2008, CM/Rec(2008)11, abrufbar unter: <<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1367113&Site=CM>> (gesehen am 12. Juni 2014).



Einweisung von jugendlichen Insassinnen unter 14 Jahren bedarf zudem einer Bewilligung durch den Leiter der Gefängnisse Zürich. **Die Kommission ist der Ansicht, dass den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Trennung und Betreuung sowie den massgeblichen jugendrechtlichen Standards im Augenblick nur unzureichend Rechnung getragen wird. Sie empfiehlt den kantonalen Behörden, die Aufnahme von weiblichen Jugendlichen im Gefängnis Dielsdorf, u.a. auch in Anbetracht der doch relativ geringen Anzahl, grundsätzlich zu überprüfen bzw. nach geeigneteren Einrichtungen zu suchen, in denen sie mindestens 8 Stunden ausserhalb der Zelle verbringen und Zugang zu Sport, Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten haben.**

#### e. Disziplinarregime und Sanktionen

16. Das Gefängnis verfügt über eine Zelle zur Disziplinierung und Sicherung, die sich im Untergeschoss befindet und mit einer zusätzlichen Glastür versehen ist. Sie ist rudimentär eingerichtet und verfügt über eine Stehtoilette. Die Lichtzufuhr muss als ungenügend bezeichnet werden. Die Zelle wird im Übrigen nicht videoüberwacht.
17. Disziplinar massnahmen werden gestützt auf § 23 b ff. des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG)<sup>13</sup> und § 152 der kantonalen Justizvollzugsverordnung (JVV)<sup>14</sup> verfügt. Für die Anordnung von Disziplinar massnahmen ist die Gefängnisleitung zuständig (§ 163 JVV).
18. Die Delegation überprüfte die Sanktionenregister und stellte mit Zufriedenheit fest, dass 2013 und 2014 keine Disziplinarverfügungen an Frauen und Jugendliche ergingen.
19. Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung kann eine Person gestützt auf § 7 HO während maximal 96 Stunden in die Sicherheitszelle eingewiesen werden. Erscheint eine Verlängerung des Aufenthaltes aufgrund akuter Selbst- oder Fremdgefährdung notwendig, so kann diese nur nach Rücksprache mit dem/der Gefängnispsychiater/in oder -arzt/ärztin erfolgen. Nach Ablauf der 96 Stunden ist die Person entweder wieder in den Normalvollzug zu versetzen oder ein ordentliches Disziplinarverfahren nach § 152 ff. JVV einzuleiten. Gemäss Angaben der Gefängnisleitung werden Einweisungen in die Sicherheitszelle mündlich verfügt. Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedliche Zweckbestimmung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen im Vergleich zu Disziplinar massnahmen und vertritt die Auffassung, dass Einweisungen aufgrund von Selbst- oder Fremdgefährdung grundsätzlich vom Disziplinarwesen zu trennen sind. **Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung, gestützt auf die Hausordnung der Gefängnisse des Kantons Zürich ein spezielles Reglement zu erlassen, welches das Verfahren bei Unterbrin-**

<sup>13</sup> Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) vom 19. Juni 2006, Gesetzessammlung des Kantons Zürich, SR 331, abrufbar unter: <[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/0/6A5079BB8373B05C12577E3002EE3D6/\\$file/331\\_19.6.06\\_71.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/6A5079BB8373B05C12577E3002EE3D6/$file/331_19.6.06_71.pdf)> (gesehen am 12. Juni 2014).

<sup>14</sup> Justizvollzugsverordnung (JVV) vom 6. Dezember 2006, Gesetzessammlung des Kantons Zürich, SR 331.1, abrufbar unter: <[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/0/2337511BB0350636C1257CBB003857A0/\\$file/331.1\\_6.12.06\\_84.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/2337511BB0350636C1257CBB003857A0/$file/331.1_6.12.06_84.pdf)> (gesehen am 12. Juni 2014).



**gung wegen akuter Selbst- und Fremdgefährdung regelt. Nach Ansicht der Kommission sollte die Einweisung in die Sicherheitszelle zudem schriftlich verfügt und ein entsprechender Rechtsschutz inkl. Rechtsmittelbelehrung gewährleistet werden. Weiter ist ein detailliertes Register über diese Unterbringungen zu führen.<sup>15</sup>**

20. Überdies zeigt sich die Kommission über die Einweisung in die Sicherheitszelle von Personen aufgrund von Suizidalität besorgt. Zwar erfolgt diese nach Angaben der Gefängnisleitung selten, und gegebenenfalls nur für die Dauer von einigen Stunden bzw. bis zum Eintreffen der Gefängnispsychiaterin (siehe zur psychiatrischen Versorgung unten Ziff. 24 f.). **Dennoch sollte nach Ansicht der Kommission auch von einer vorübergehenden Einweisung in die Sicherheitszelle von als suizidal eingestuften Personen wenn immer möglich abgesehen und eine umgehende psychiatrische Betreuung bzw. eine Einweisung der betroffenen Personen in eine psychiatrische Einrichtung sichergestellt werden.**

#### **f. Medizinische Versorgung**

21. Das Gefängnis Dielsdorf verfügt über keinen hausinternen Gesundheitsdienst. Für somatische Anliegen steht ein externer Arzt aus Dielsdorf zur Verfügung. Die psychiatrische Versorgung erfolgt durch den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD) des Kantons Zürich. Die zuständige Psychiaterin betreut die Insassinnen einmal pro Woche und verabreicht ihnen gegebenenfalls die notwendigen Psychopharmaka.<sup>16</sup> In Notfällen werden die Insassinnen in Spitäler der Region oder in die Bewachungsstation des Inselspitals Bern eingewiesen.
22. Bei jedem Neueintritt wird eine medizinische Untersuchung veranlasst. Die vom Arzt verordneten Medikamente werden vom Vollzugspersonal abgegeben. Aufgrund der relativ kurzen Aufenthaltsdauer der Insassinnen ist im Gefängnis Dielsdorf nur die medizinische Grundversorgung sichergestellt. Namentlich verfügt die Einrichtung über keine therapeutischen Angebote.

#### **g. Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten**

23. Es werden vier feste Arbeitsplätze zur Ausführung externer Aufträge aus der Kunststoff-, Textil- und Verpackungsbranche angeboten. Aufgrund der hohen Fluktuation ist das Beschäftigungsangebot indes schwierig zu gestalten und kann nur in unregelmässiger Weise gewährleistet werden.

---

<sup>15</sup> Von Relevanz scheint in diesem Zusammenhang auch die Einführung eines neuen kantonalen Meldewesens bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen im Justizvollzug per 1. Januar 2014, über welche die Delegation anlässlich des Schlussgespräches informiert wurde. Die entsprechende Weisung regelt die Modalitäten, nach welchen aussergewöhnliche Vorkommnisse dem Amt für Justizvollzug zu melden sind, und beinhaltet gegenüber dem bisher geltenden Meldewesen verschiedene Neuerungen; vgl. Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Amt für Justizvollzug, Geschäftsleitung, Weisung vom 3. Oktober 2013 betreffend Meldewesen bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen im Justizvollzug.

<sup>16</sup> Nach Aussage der zuständigen Psychiaterin nehmen zum Zeitpunkt des Besuches 60 – 70% aller Insassinnen Psychopharmaka, vorwiegend Neuroleptika und Antidepressiva, ein.





24. Den Insassinnen steht ein Fitnessraum mit zwei einfachen Geräten zur Verfügung, der dreimal in der Woche während den Zellenöffnungszeiten genutzt werden darf.

**h. Informationen an die Insassinnen**

25. Die Eintrittsunterlagen stehen in 11 Sprachen zur Verfügung und werden jeder Insassin beim Eintritt abgegeben und mündlich erläutert.

**i. Kontakte mit der Aussenwelt**

26. Für Besuche stehen vier mit Trennscheibe versehene Besucherräume sowie zwei Anwaltszimmer zur Verfügung. Einmal pro Woche kann während einer Stunde Besuch empfangen werden; an Sonn- und Feiertagen gibt es hingegen keine Besuchsmöglichkeiten. Diese Regelung gilt für alle Insassinnen, unabhängig von deren Haftregime und Alter. **Die Kommission empfiehlt, insbesondere Jugendlichen und Personen im Strafvollzug den Empfang von Besuchen ohne Trennscheibe sowie mindestens einmal pro Monat auch an Sonn- bzw. Feiertagen zu ermöglichen.**

**III. Zusammenfassung**

27. Das Gefängnis Dielsdorf hinterliess bei der Delegation den Eindruck einer professionell geführten Einrichtung, deren Infrastruktur als gut bezeichnet werden kann. Insbesondere begrüsst die Kommission, dass mittels eines Beschäftigungs- und Sportangebots versucht wird, die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit so wenig einschneidend wie möglich zu gestalten. Dennoch ist die Kommission der Ansicht, dass die Einrichtung insbesondere für jugendliche Insassinnen ungeeignet ist und deren Unterbringung anderswo sichergestellt werden sollte. Klärungsbedarf besteht nach Ansicht der Kommission in Bezug auf die Nutzung der Sicherheitszelle.

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini, Präsident der NKVF